

KINDERSCHUTZKONZEPT

Inhalt

I. Leitbild	2
1. Verantwortungsgemeinschaft zum Schutz des Kindes	2
2. Kindswohlfährdung.....	2
3. Umfassender Schutz vor Belästigung und sexueller Gewalt	3
4. Klare Regeln und transparente Abläufe	3
II. Personalverantwortung.....	4
1. Grundlagen der Zusammenarbeit	4
2. Regelmäßiger Austausch und Reflexion	4
III. Fortbildungen	5
1. Sinn und Zweck.....	5
2. Thematischer Fokus.....	5
IV. Verhaltenskodex	6
1. Im täglichen Umgang miteinander	6
2. Verhalten in Einzelsituationen	6
3. Im Schulsport und Schwimmunterricht.....	7
4. Auf Schulreisen und Klassenfahrten.....	8
5. Vor, nach und neben der Schule	8
6. Angemessener Umgang bei der Kommunikation im digitalen Raum	9
V. Partizipation	10
VI. Präventionsangebote	11
VII. Beschwerdeverfahren	12
VIII. Notfallpläne.....	13
1. Vorgehen bei Verdacht auf Kindswohlfährdung	13
2. Ablaufschema zur Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe zum Kinderschutz.....	14
3. Ablaufschema bei Verdacht auf sexuelle Gewalt.....	15
4. Vorgehen beim Verdacht sexueller Gewalt innerhalb der Schule	16
5. Verdacht auf grenzüberschreitendes Verhalten bei Mitarbeitern der Schule.....	17
6. Vorgehen bei Fällen sexualisierter Gewalt mittels digitaler Medien	18
7. Bildung eines Krisenteams	18
IX. Kooperation mit Fachleuten.....	19
1. Zusammenarbeit mit dem Team Hilfen zur Erziehung (Allgemeiner Sozialer Dienst)	19
2. Kooperation mit der Schulsozialarbeit	19
3. Kooperation mit Fachberatungsstellen zum Thema sexualisierte Gewalt.....	20
X. Links und Literatur.....	21
Vorgaben und Meldebögen von Landkreis und Schulamt	21

I. Leitbild

1. Verantwortungsgemeinschaft zum Schutz des Kindes

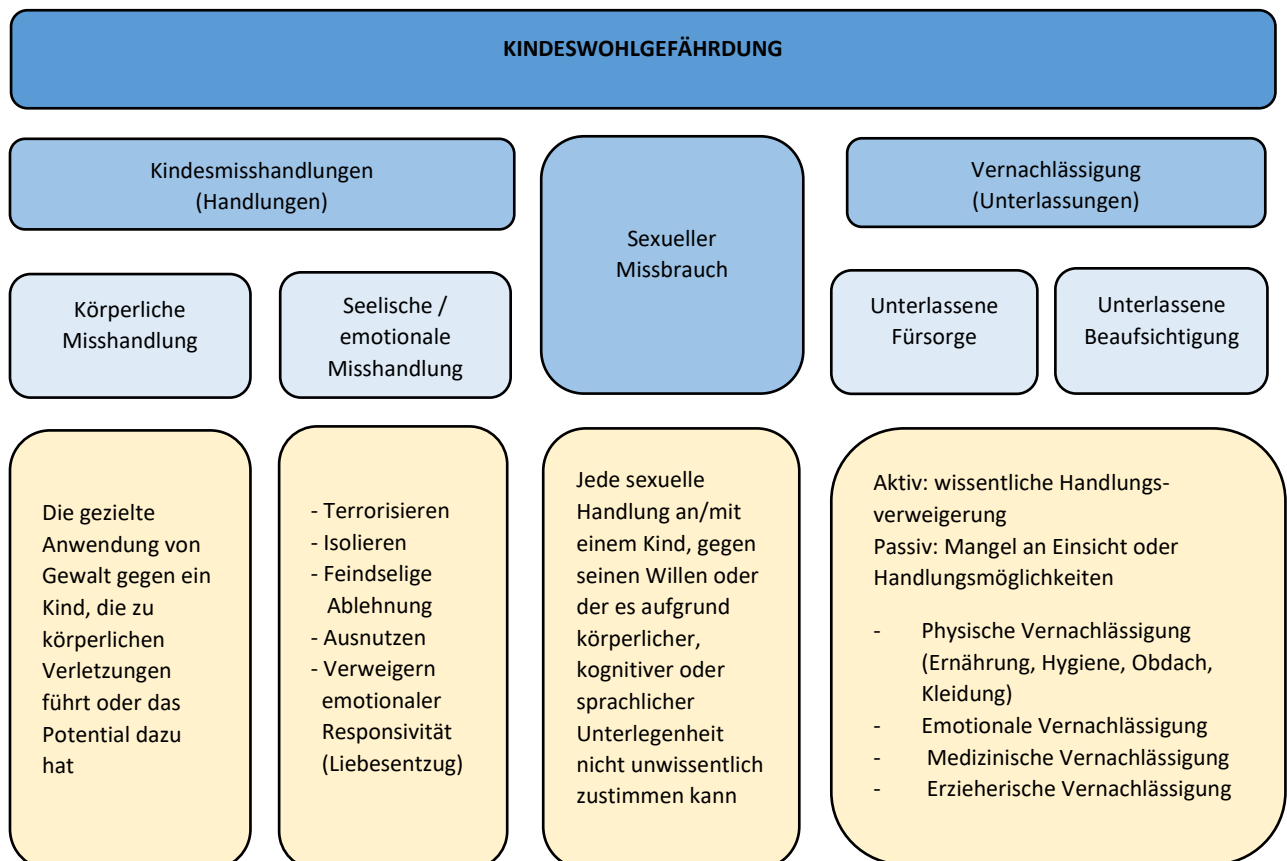
Die Gesamtschule Teltow versteht sich als Teil der Verantwortungsgemeinschaft im Kinder- und Jugendschutz. Wir haben den Auftrag, gefährdende Situationen für das Wohl unserer Schutzbefohlenen früh zu erkennen und gemeinsam mit Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten abzubauen.

Dabei arbeiten wir mit anderen Akteuren der Verantwortungsgemeinschaft Kinderschutz und Jugendhilfe, wie z.B. Jugendamt (Sozialer Dienst), Jugendhilfe, Schulsozialarbeit etc., zusammen, um zu schützen, zu helfen und zu beraten. Wir suchen den Rat und die Kooperation mit Fachleuten, um unserer Fürsorgepflicht und Schutzverantwortung bestmöglich zu erfüllen.

Unser Aufgabenfeld ist sowohl die Intervention als auch die Prävention.

2. Kindeswohlgefährdung

Wir begreifen Kindeswohlgefährdung als Oberbegriff für eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit Sicherheit voraussehen lässt. Kindeswohlgefährdung kann sich in mannigfachen und sehr verschiedenen Manifestationen zeigen.



3. Umfassender Schutz vor Belästigung und sexueller Gewalt

Als Schule tragen wir in besonderem Maße Verantwortung für den Schutz unserer Schülerinnen- und Schüler, unabhängig von ihrer sozialen oder kulturellen Herkunft oder Behinderung.

Unser Schutz vor - und die Prävention von sexueller Gewalt- bezieht sich nicht nur auf die Räume unserer Schule, sondern auf alle analogen und digitalen Erfahrungsräume der Kinder und Jugendlichen.

Als Schule für kreatives und digitales Lernen sind wir uns der enormen Gefahren des Internets und der sozialen Netzwerke bewusst. Wir nehmen sie aber nicht nur als Gefahrenquelle wahr, sondern schaffen eine umfassende Medienkompetenz, damit die digitalen Potentiale und Entwicklungschancen genutzt werden können.

4. Klare Regeln und transparente Abläufe

Mit Hilfe eines Verhaltenskodex für alle Schüler und Mitarbeiter unserer Schule schaffen wir im Schulalltag sichere und angstfreie Räume.

Für die besonders sensiblen Bereiche des schulischen Begegnungskontextes, wie Sport- und Schwimmunterricht oder auch Klassenreisen und Schulfahrten, erarbeiten die Fachbereiche angemessene Regeln, deren Funktionalität regelmäßig evaluiert wird.

Mit Hilfe klarer und transparenter Beschwerdeverfahren und Notfallpläne prüfen wir Anhaltspunkte und Verdachtsmomente gegenüber Vorkommnissen und Zuständen, die als Gefährdung des Kindeswohls gelten könnten.

II. Personalverantwortung

1. Grundlagen der Zusammenarbeit

Wir sind uns bewusst, dass wirksamer Kinderschutz mit der Auswahl des angestellten und ehrenamtlichen Personals beginnt. Eine wichtige Grundlage jeder Zusammenarbeit ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

Bei Einstellungs- und Personalgesprächen gilt es seitens der Personalverantwortlichen, Bewusstsein und Sensibilisierung für die Kinderschutzproblematik zu schaffen und die Haltung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Thema Schutz vor sexuellem Missbrauch zu erfragen, ebenso diesbezügliche Erfahrungen in vorherigen Arbeits- oder Betätigungsfeldern.

Darüber hinaus fordern wir von allen Mitarbeitern, Angestellten und ehrenamtlich Tätigen Offenheit für die präventiven Ansätze unseres Schutzkonzeptes, insbesondere die konsequente Umsetzung unseres Verhaltenskodexes.

2. Regelmäßiger Austausch und Reflexion

Das Thema Prävention und aktiver Kinderschutz bleibt auch nach der Einstellung regelmäßiger Gesprächsgegenstand. In Teamsitzungen und Mitarbeitergesprächen gibt die Schulleitung Raum für Austausch, Fragen und Anregungen.

Die Steuergruppe Kinderschutzkonzept wird zukünftige Entwicklungen unserer wachsenden und sich wandelnden Schule berücksichtigen und das Schutzkonzept dementsprechend anpassen, ändern und erweitern.

III. Fortbildungen

1. Sinn und Zweck

Die Gesamtschule Teltow unterstützt haupt- und ehrenamtlichen Beschäftigte in Ihren Bemühungen, Wissen und Kompetenzen zur Umsetzung eines wirkungsvollen Kinderschutzes zu erlangen, zu bewahren und zu erweitern.

Die Ziele schulinterner und schulexterner Weiterbildungen sind:

- Vermittlung des notwendigen Basiswissens zum Thema Kinderschutz und Missbrauch
- Entwickeln von Achtsamkeit und Sensibilität für das Thema
- Stärkung der Beschäftigten in ihrer Rolle als Schützer
- Vorstellung von spezifischen Präventionsansätzen und -Methoden

2. Thematischer Fokus

Zum Basiswissen des Themas Kinderschutz und Missbrauch gehören insbesondere

- Auffälligkeiten in den Bereichen soziale Verwahrlosung und Vernachlässigung
- häusliche und familiäre Gewalt → physisch und psychisch
- Verstöße gegen das Menschenrecht bzw. der geschlechtlichen und sexuellen Selbstbestimmung
- Sexueller Missbrauch in allen erdenklichen Formen
- die Risiken sexualisierter Gewalt, die sich aus der Nutzung digitaler Medien für Mädchen und Jungen ergeben, wie z.B.: das Phänomen des Cybergrooming oder Gefahren, die sich aus Sexting (Versenden von eigenen erotischen Aufnahmen oder Texten) ergeben können

IV. Verhaltenskodex

Unser Verhaltenskodex dient allen Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Mädchen und Jungen und formuliert Regelungen für Situationen, die gerade für sexuelle Übergrifflichkeiten leicht ausgenutzt werden können. Die Regeln und Verbote zielen auf den Schutz vor sexuellem Missbrauch und schützen zugleich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor falschem Verdacht.

1. Im täglichen Umgang miteinander

- Wir gehen jederzeit respektvoll mit unseren Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen und den Angestellten der Schule um.
- Wir zeigen ein Verhalten, das von Akzeptanz und Toleranz geprägt ist.
- Wir lehnen einen Umgang ab, der von verbaler oder körperlicher Gewalt, Kränkung oder Beschämung gekennzeichnet ist.
- Wir sensibilisieren uns für die Strukturen von Alltagsrassismus und Sexismus und tolerieren diese nicht stillschweigend im täglichen Umgang.
- Wir ächten Schimpfwörter, Gesten und Beleidigungen, die einen sexuellen Hintergrund haben, in besonderem Maße. Schülerinnen und Schüler werden darin unterstützt, sich angemessen auszudrücken und über die Folgen abfälliger Bemerkungen, Beleidigungen usw. zu reflektieren.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten darauf, während ihrer Tätigkeit an der Schule keine Kleidung zu tragen, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt.
- Disziplinierungsmaßnahmen müssen angemessen und transparent sein und in direktem Zusammenhang mit dem Fehlverhalten stehen. Willkür, Unterdrucksetzen, Bloßstellung, Drohung oder das Schüren von Angst sind untersagt.
- Bei den sanitären Anlagen der Schule wird grundsätzlich darauf geachtet, dass Frauen/Mädchen keine Herrentoiletten betreten und Jungs/Männer keine Damentoiletten.

2. Verhalten in Einzelsituationen

In der pädagogischen Arbeit an Schulen kommt es immer wieder zu Situationen, in denen Schüler / Schülerinnen und Lehrer / Lehrerinnen in Einzelsituationen kommen. Diese Situationen sind nach objektiver Forschung besonders achtsam zu gestalten.

- Schülerdienste und besonderes Engagement von Schülern für das Schulleben findet nicht als Einzeldienst statt. Wir begrüßen es, wenn Schüler mit Lehrern gemeinsam Verantwortung übernehmen, achten aber bereits bei der Planung darauf, dass keine 1:1 – Situationen entstehen.
- Vertrauliche Einzelgespräche bzw. Einzelförderungen finden in dafür geeigneten, von außen einsehbaren Räumen statt. Niemals schließen sich Lehrer und Schüler dazu in einem Raum ein. Sind Klassenräume nicht von außen einsehbar, so empfiehlt es sich, Transparenz zu schaffen, indem die Tür geöffnet bleibt.

- Körperkontakt muss altersgerecht und der jeweiligen Rolle und Situation angemessen sein.

3. Im Schulsport und Schwimmunterricht

Hinweis: An der Gesamtschule Teltow ist derzeit aus organisatorischen Gründen nur ein koedukativer Sportunterricht möglich, da nur männliche Sportlehrer an der Schule arbeiten.

1. Allgemeine Sportarten

- bei allen Sportarten, die an der Gesamtschule Teltow Unterrichtsinhalte bilden, sind taktile Aktionen kaum auszuschließen (taktile Kommandos, Schubhilfen, Berührungen bei Spielen, Trösten)
- Sportlehrer sollten mit den Schülern der Klasse reden, ob diese Körperkontakte von den Schülern erwünscht sind und akzeptiert werden; falls nicht, sollten die Schüler dies gegenüber den Lehrern äußern
- die Belehrungen dazu erfolgen halbjährlich

2. Turnausbildung

- Schüler werden über den Umgang beim Turnen schriftlich belehrt (Eintragung im Sportheft) und erfolgt halbjährlich
- laut VV Fürsorge- und Aufsichtspflicht Anlage 1, Punkt 7,8 und 9 (Sicherheit beim Unterricht im Fach Sport) sind Hilfe- und Sicherheitsstellungen erforderlich
- auch wenn geeignete Schüler diese geben können, bleibt der Lehrer verantwortlich
- die Schüler haben beim Turnen passende Kleidung zu tragen (anliegende Oberteile, die in die Hose zu stecken sind)
- Schüler werden an Geräten, die weniger Gefahrenpotenzial bieten, unter Aufsicht selbstständig mit einem Partner zur Absicherung turnen (z.B. Boden, Balken)
- Schüler werden in die Hilfe- und Sicherheitsstellungen eingewiesen (Aushang der Helfergriffe erfolgt) und ist Teil der halbjährlichen Belehrung
- beim Sprung und bei allen anderen Geräten wird zusätzlich abgefragt, wer die Hilfe- und Sicherheitsstellung geben soll (ob Schüler oder Lehrer)

3. Erste-Hilfe-Leistungen

- jeder Bürger ist laut § 323 BGB zur Ersten Hilfe verpflichtet
- eine Berührung der Person ist dabei nicht auszuschließen
- bei weiteren Leistungen (z.B. Trösten, Beruhigen, Abtasten) sollten ggf. weibliche Person hinzugezogen werden

4. Verhalten bezüglich Umkleiden

- die Schüler kleiden sich um und kommen dann selbstständig in die Sporthalle
- Sportlehrer beauftragen Schüler, vor Unterrichtsbeginn zu kontrollieren, ob alle Schüler die Umkleide verlassen haben, die dann verschlossen wird; vorher wird noch einmal angeklopft und nachgefragt, ob alle fertig umgezogen sind

- sollten Schüler in begründeten Fällen während des Unterrichts die Umkleide aufsuchen müssen, melden sich diese beim Sportlehrer persönlich ab und an; erscheint diese Person zeitnah nicht, wird eine Schülerin oder ein Schüler beauftragt, nach dem Schüler zu sehen
- nach dem Umkleiden zum Unterrichtsende fragt der Sportlehrer laut nach, ob alle Schüler die Umkleidekabine verlassen haben; erfolgt keine weitere Rückmeldung, muss der Sportlehrer seiner Pflicht *nachkommen* und die Umkleidekabinen auf Sicherheit und Sauberkeit kontrollieren

4. Auf Schulreisen und Klassenfahrten

- Bei Übernachtungen im Rahmen von Ausflügen, Klassenfahrten oder anderen schulischen und außerschulischen Veranstaltungen übernachten Minderjährige einerseits und Begleitpersonen andererseits grundsätzlich in getrennten Räumen oder Zelten.
- Bei der Verteilung der Zimmer wird darauf geachtet, dass keine gemischtgeschlechtlichen Zimmer entstehen.
- Fahrten und Veranstaltungen mit Übernachtung, an denen Jungen und Mädchen teilnehmen, werden nach Möglichkeit von einem gemischtgeschlechtlichen Team begleitet.
- Vor dem Betreten von Schlafzimmern wird geklopft, um die Privatsphäre der Schülerinnen und Schüler zu schützen. Sanitärräume werden nach Möglichkeit nur von gleichgeschlechtlichen Bezugspersonen betreten. Lehrkräfte halten sich nicht mit einem/ einer Minderjährigen in einem Schlafzimmer auf.
- Besonders bei jüngeren Schülern werden Heimwehsituationen im Vorfeld thematisiert. Kinder wählen eine(n) Freund(in), die/der ggf. tröstet und im Bedarfsfall eine Begleitperson hinzuzieht.
- Abendliche Zimmerrundgänge zu Beginn der Nachtruhe werden möglichst nicht von einer, sondern von zwei Begleitpersonen begangen. Das Betreten des Zimmers wird stets angekündigt.

5. Vor, nach und neben der Schule

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bauen keine neuen privaten Freundschaften zu betreuten Kindern oder Jugendlichen auf. Die professionelle Beziehung zwischen Schülern/Schülerinnen und Lehrern/ Lehrerinnen wird im privaten Rahmen nicht fortgesetzt. (z.B. private Treffen, Urlaube).
- Wir trennen Schule und Privatleben. Angebote von privaten Dienstleistungen oder vergüteten Tätigkeiten durch Eltern, Kinder oder Jugendliche (z.B. Babysitterdienste, Autowäschen, Gartenarbeiten...) lehnen wir freundlich aber bestimmt ab.
- Ausnahmen von diesen Regeln kann es bei Verwandtschaftsverhältnissen und bereits bestehenden Privatbeziehungen zu Jugendlichen bzw. deren Familien geben. Transparenz schafft die Offenlegung dieser Verbindung gegenüber der Schulleitung und der Klassenleitung.

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätigen keine privaten Geldgeschäfte (z.B. Geld leihen, etwas verkaufen) mit Schülerinnen und Schülern (Abweichungen werden transparent gemacht).
- Grundsätzlich werden keine Geschenke zwischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern und Schülerinnen bzw. Schülern ausgetauscht. Anlassbezogene Aufmerksamkeiten werden vor der Klasse transparent gemacht.

6. Angemessener Umgang bei der Kommunikation im digitalen Raum

Soziale Netzwerke

- Auch im digitalen Raum regelt unser allgemeiner Verhaltenskodex das Verhalten Erwachsener zum Schutz von Kindern
- Die private Kontaktpflege zu einzelnen Kindern oder Jugendlichen in sozialen Netzwerken lehnen wir aufgrund des Respekts vor der Privatsphäre der Jugendlichen ab
- Niemals senden erwachsene Mitglieder der Schulgemeinschaft Freundschaftsanfragen oder Vernetzungsaufforderungen an Minderjährige, da mit diesen Anfragen immer auch hierarchischer Druck aufgebaut wird.

E-Mail

- Zeitgemäße prozess- und produktorientierte Unterrichtsmethoden an unserer Schule werden es erfordern, dass Schüler und Schülerinnen mit Lehrpersonen in Email-Kontakt stehen, um Ergebnisse auszutauschen, Dateien zu übermitteln oder Projekte zu planen. Dem stehen wir aufgeschlossen gegenüber.
- Bei der Kommunikation von Lehrpersonen mit Schülern ist die jeweilige Schulmailadresse zu nutzen.
- Wir respektieren abendliche Ruhezeiten und fühlen uns nicht verpflichtet, E-Mails sofort oder innerhalb kurzer Fristen zu beantworten.
- Wir wissen um den Arbeitsaufwand, den die Beantwortung von E-mails erfordert. Darum pflegen wir einen zwar freundlichen, aber sachlichen und knappen Schreibstil. Statt langer Email-Korrespondenzen suchen wir lieber das direkte Gespräch.

Telefon, SMS und Smartphone

- Im normalen Schulalltag halten wir Telefonate und SMS zwischen Schülern und Schülerinnen und Lehrern für unangebracht.
- Im Rahmen von Schulfahrten oder schulischen Projekten kann es aber zur Sicherheit der Schüler beitragen, direkten telefonischen Kontakt aufbauen zu können, insbesondere bei Unfällen, Notfällen oder wenn aus nicht vorhersehbaren Gründen die Gruppe getrennt wird. Wenn demnach Lehrer/Lehrerinnen einerseits, Schüler/Schülerinnen andererseits mit dem Austausch von Nummern einverstanden sind, kann dies geschehen. In jedem Fall werden die Eltern darüber informiert und um ihr Einverständnis gebeten.

V. Partizipation

Partizipation von Schülern und Schülerinnen sowie Eltern ein zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts. Kinder und Jugendliche sollen an Entscheidungen beteiligt werden, die sie betreffen. Das stärkt ihre Position und verringert das Machtgefälle zu den Erwachsenen.

An der Gesamtschule Teltow geschieht dies präventiv bereits seit der Gründung, indem Schüler- und Schülerinnen sowie Eltern

- bereits beim Aufbau des Schulprogramms konstruktiv eingebunden wurden und dessen Entwicklung auch weiterhin steuern und begleiten
- in Lehrerkonferenzen und pädagogische Konferenzen eingeladen werden, um die Stimmungen und Meinungen der Schüler- und Elternschaft an die Lehrkräfte weiterzugeben
- eine demokratische Schulkultur vorfinden, die Gremien wie Elternvertretung, Schülervertretung und Schulkonferenz ernst nimmt
- über wesentliche Entwicklungen der Schule informiert und befragt werden

Besonderen Schutz vor toxischen Zuständen an der Schule bieten

- wöchentliche Klassenratsstunden, in denen Probleme und Missstände aller Art besprochen und an die Klassenleiter und Klassenleiterinnen angetragen werden können.
- Klassensprecher/Innen und Schülersprecher/Innen, die jederzeit auch vertraulich von den Schülern angesprochen werden können.
- Regelmäßige Klassensprecherkonferenzen, in denen Schüleranliegen diskutiert und der Schulleitung vorgebracht werden können
- Die Anwesenheit der Schulsozialarbeit, die von den Schüler/Innen jederzeit ins Vertrauen gezogen werden kann.

VI. Präventionsangebote

Die Gesamtschule Teltow hat den Anspruch an sich selbst, ein sicherer Ort zu sein, an dem persönliche Grenzen geachtet und Grenzverletzungen geächtet werden. Dies soll im Schulalltag von Kindern und Jugendlichen jederzeit mit der Gewissheit erlebt werden können, in Krisen- und Notlagen auch Hilfe zu erfahren.

Gleichzeitig aber stellen wir uns der Aufgabe, unsere Schüler und Schülerinnen gegen all das stark zu machen, was einen umfassenden Kinder- und Jugendschutz notwendig macht.

In den fachspezifischen und fachübergreifenden Curricula sind deshalb bereits folgende Themen fest verankert:

- Kinder- und Jugendrechte
- Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und sexuelle Vielfalt
- Sexualkundliche Aufklärung
- Alkohol- und Drogenmissbrauch
- Suchtprävention
- (Computer-) Spielsucht und bedenkliche Nutzung Sozialer Netzwerke (Onlinesucht)

Unser medienpädagogisches Konzept zielt darauf ab, Kinder und Jugendliche fit für die digitale Welt zu machen: Fit, um selbstbestimmt und kompetent am digitalen Leben teilzuhaben, aber auch fit, um sich vor sexueller Gewalt schützen zu können.

Zusätzlichen schulischen Reflektionsrahmen bieten insbesondere Klassenratsstunden und der L-E-R – Unterricht. Präventionsprojekten in Form von Unterrichtsfahrten oder Projektwochen stehen wir aufgeschlossen gegenüber.

Weil die Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen bei den Erwachsenen liegt, benötigen Mütter und Väter auch Anregungen, wie sie selbst im alltäglichen Umgang mit ihren Kindern zu deren Schutz beitragen können. Effektive Präventionsarbeit funktioniert insbesondere dann, wenn sie auch beim Elternhaus ankommt. Demnach leiten wir regelmäßig auch außerschulische Präventionsangebote an Mütter und Väter weiter und vermitteln im Bedarfsfall auch Kontakte zu professionellen Anlaufstellen.

VII. Beschwerdeverfahren

Das Kinderschutzkonzept der Gesamtschule Teltow zeigt jeder Lehrkraft den Weg, im Sinne eines umfassenden Kinderschutzes aktiv zu werden und die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten. Demnach kann jede Lehrkraft von den Schülern ins Vertrauen gezogen werden.

Zudem beruft die Lehrerkonferenz aus Ihrer Mitte zu Beginn eines jeden Schuljahres eine Vertrauens- und Ansprechperson, an die sich Kinder, Jugendliche, Fachkräfte und Eltern (auch) im Fall eines Verdachts auf sexuelle Gewalt innerhalb und außerhalb der Einrichtung wenden können. Name und Kontaktmöglichkeit der Vertrauensperson werden im Organigramm auf der Schulwebseite und im Schulhaus veröffentlicht sowie den Schülern in den Klassenleiterstunden bekannt gemacht.

Die Ansprechperson, die für Notlagen und Probleme fungiert, ist über eine eigens dafür eingerichtete E-Mail-Adresse (kinderschutz@gesamtschule-teltow.de) kontaktierbar. Dieser Zugang senkt die Hürden für Schüler und besorgte Eltern, sich Hilfe zu holen. Ist der Kontakt hergestellt, gelingt es meist leichter, persönliche Gespräche zu vereinbaren.

VIII. Notfallpläne

1. Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung¹

Nimmt eine Lehrkraft einen Verdacht einer Kindeswohlgefährdung wahr, dokumentiert sie diese, ohne sie zu werten oder zu interpretieren. Die Schulleitung erhält durch die Lehrkraft eine kurze Information darüber. Wenn es zur weiteren Abklärung notwendig und hilfreich erscheint, kann sich die Lehrkraft ein eigenes Bild vom sozialen Umfeld des Kindes durch einen Hausbesuch machen. Dies setzt ein Einverständnis der Eltern voraus.

Die Lehrkraft versucht, durch Beratungsgespräche mit den Eltern Lösungen für die krisenhafte Situation zu finden und geeignete Hilfen anzubieten. Zeitnah ruft die beobachtende Lehrkraft eine Teambesprechung (kollegiale Beratung) ein. Über die Zusammensetzung entscheidet sie selbst. Mögliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind andere Fachlehrerinnen und Fachlehrer, Schulsozialarbeiter*innen, Erzieher*innen des Hortes bzw. der Schulpsychologische Dienst. Gemeinsam wird das weitere Vorgehen abgestimmt. Insbesondere ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang den Eltern Hilfemöglichkeiten eröffnet werden können. Die kollegiale Beratung kann auch im Rahmen eines anonymisierten Fachgespräches erfolgen.

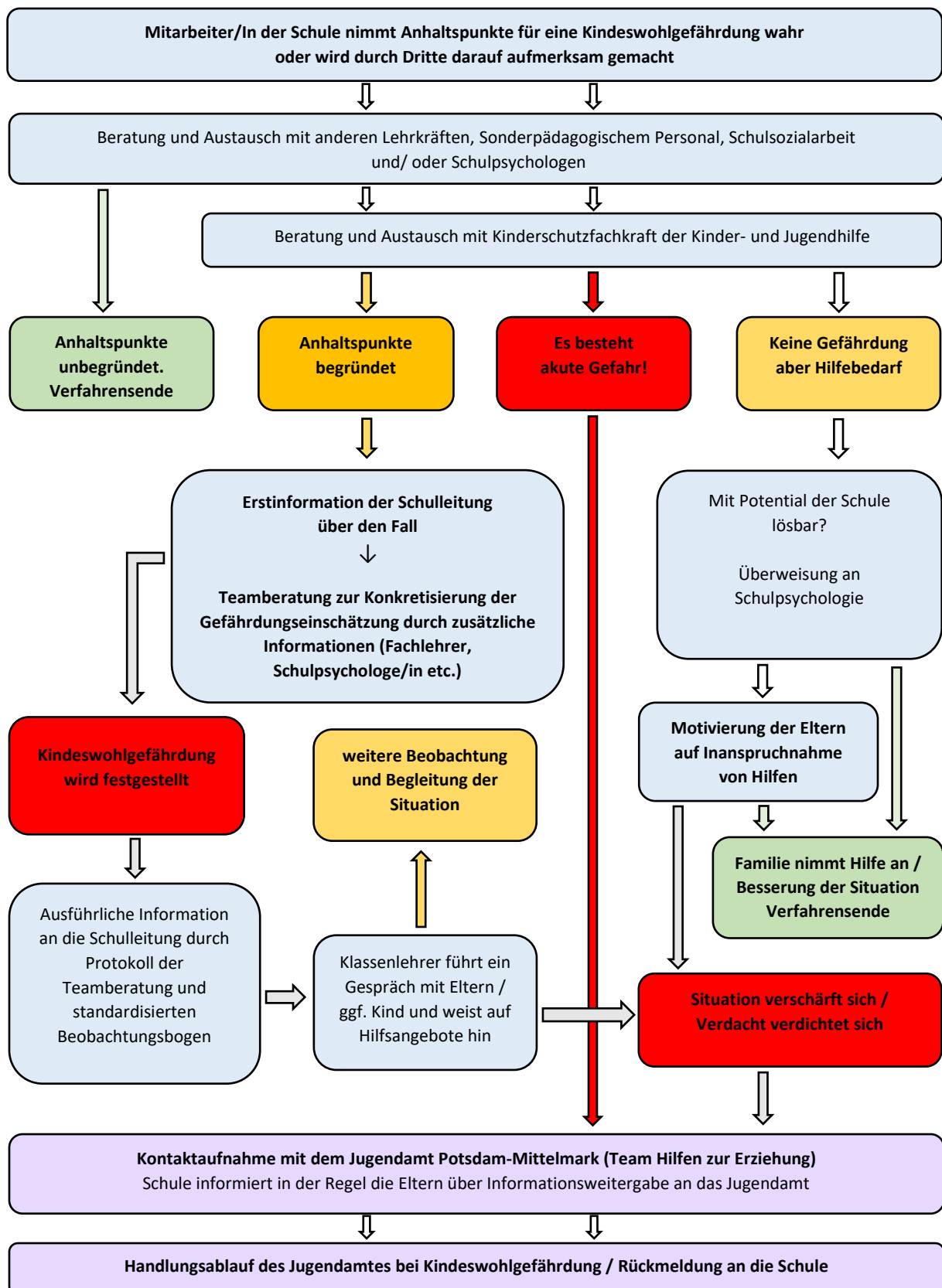
Werden zu dieser kollegialen Beratung bereits Schulsozialarbeiter*innen oder Erzieher*innen hinzugezogen, müssen die Beratung und die Dokumentation in anonymisierter Form erfolgen.

Die kollegiale Beratung wird einheitlich dokumentiert. Im Anschluss erfolgt die ausführliche Information der Schulleitung mit der Übergabe des Dokumentationsbogens und des Protokolls der kollegialen Beratung (siehe Anlagen). Die Schulleitung entscheidet aufgrund dieser erhaltenen Informationen und in Rücksprache mit dem Team über die weiteren Schritte im Verfahren. Auch an diesem Punkt wird in erster Linie das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten gesucht. Bleiben trotz dieser im Vorfeld stattgefundenen pädagogischen Beratung zwischen Schule und Erziehungsberechtigten gravierende Problemfelder offen oder ist zur weiteren Unterstützung bzw. zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung die Einschaltung des Jugendamtes notwendig, werden die Eltern durch die Schule darüber informiert, soweit der Schutz des jungen Menschen dadurch nicht gefährdet ist. Das Jugendamt erhält von der Schule den Dokumentationsbogen sowie den Meldebogen. Eine telefonische Absprache ersetzt die Übersendung der genannten Formulare nicht. Nach Eingang der Informationen im Jugendamt erhält die Schule eine Rückmeldung per E-Mail.

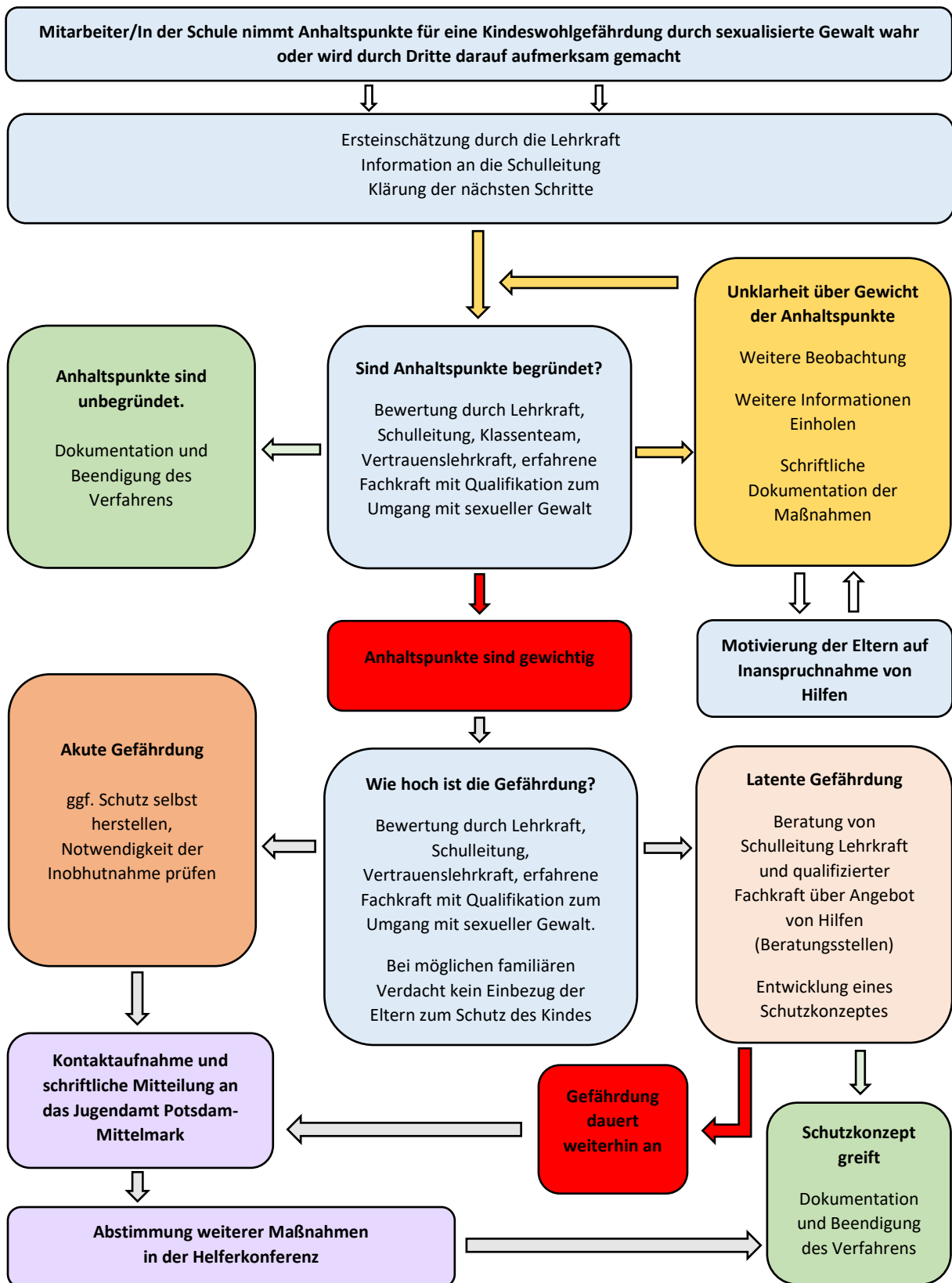
In akuten Krisenfällen steht die Inobhutnahmestelle/ Krisenintervention des Landkreises rund um die Uhr unter der Telefonnummer 033209 20369 zur Verfügung. Die Aufnahme von Kindern ist dort ab 7 Jahren möglich, wenn das Kind dringend geschützt werden muss bzw. selbst um Schutz bittet. In einzelnen Fällen werden Lehrkräfte Informationen von Dritten erlangen, die Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung geben. Nicht immer ist es der Lehrkraft möglich, diese entsprechend des hier beschriebenen Verfahrens abzuschätzen. Dann besteht die Möglichkeit, diese Mitteilung an das Jugendamt mit dem Meldebogen vorzunehmen. Darauf ist aber deutlich zu kennzeichnen, dass diese Informationen auf Hörensagen oder von Dritten stammen.

¹ Text folgt den Vorgaben des Landkreises Potsdam-Mittelmark. Vgl.: Potsdam-Mittelmark (Hg.): Handlungsleitfaden für Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal für die Dokumentation eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung.

2. Ablaufschema zur Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe zum Kinderschutz



3. Ablaufschema bei Verdacht auf sexuelle Gewalt



4. Vorgehen beim Verdacht sexueller Gewalt innerhalb der Schule

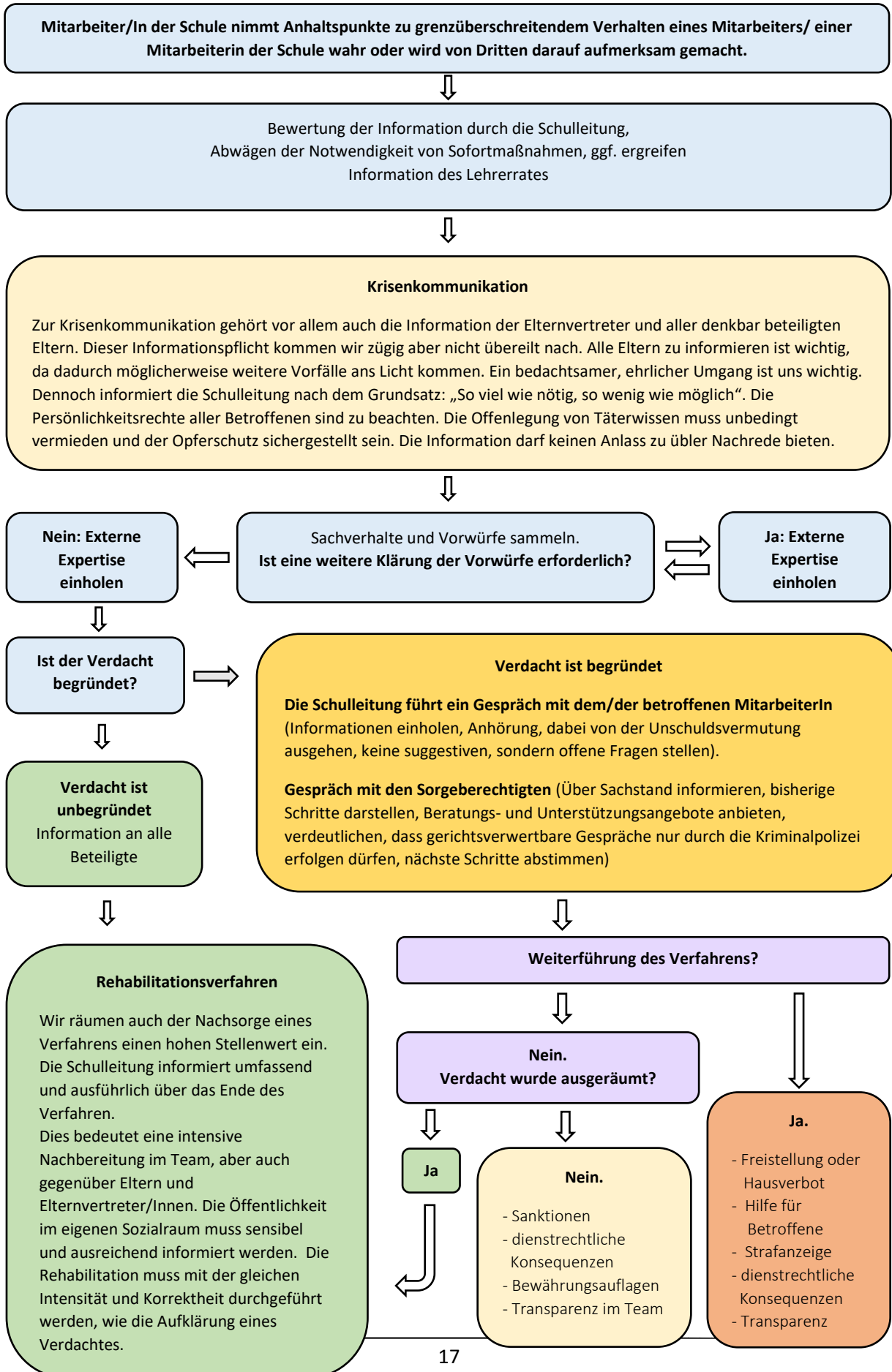
Das Vorgehen beim Verdacht von sexueller Gewalt und übergriffigem Verhalten in der Schule orientiert sich im Ablauf am obenstehenden Schema (VIII.3).

Zusätzlich ist von allen Seiten auf folgende Aspekte zu achten:

- Für die Zeitdauer der Untersuchung ist ausgeschlossen, dass Unterrichtssituationen zwischen Beschuldigten und Beschuldigten stattfinden.
- Zu keinem Zeitpunkt der Eindruck entsteht, der Vorfall werde vertuscht, indem Vorfälle gründlich aufgearbeitet werden. Um die Transparenz der Aufarbeitung zu fördern, werden die betreffenden Elternsprecher ins Vertrauen gezogen.
- Es gilt dabei die rechtstaatliche Unschuldsvermutung bis zu einer erwiesenen Schuld. Demzufolge ist von allen Seiten darauf zu achten, dass der Ruf aller Beteiligten keinen Schaden nimmt.
- Bewertende Gespräche zwischen Mitarbeitenden einerseits und Schülern und Schülerinnen andererseits unterbleiben.
- Sämtliche Kommunikation mit außerschulischen Parteien über einen Vorfall erfolgt ausschließlich über die Schulleitung.
- Im Falle der Unschuld des Beschuldigten muss ein individuell angepasstes Rehabilitationsverfahren stattfinden.

Die Feststellung eines Vorfalls von sexueller Gewalt innerhalb der Schule zieht die Pflicht zur Aufarbeitung des Vorfalls nach sich. Eine erneute Risikoanalyse ist notwendig, um Bedingungen, die den Vorfall ermöglicht haben zu beseitigen.

5. Verdacht auf grenzüberschreitendes Verhalten bei Mitarbeitern der Schule



6. Vorgehen bei Fällen sexualisierter Gewalt mittels digitaler Medien

Ein Notfallplan, der in Fällen von sexualisierter Gewalt mittels digitaler Medien Orientierung und Handlungssicherheit vermittelt und die richtigen Schritte vorgibt, muss zeitnah erarbeitet werden.

Bis dahin orientieren wir uns an den einschlägigen Empfehlungen von [klicksafe.de](https://www.klicksafe.de) und [jugendschutz.net](https://www.jugendschutz.net), die von Seiten der Europäischen Union bzw. des Bundesministeriums Für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert werden.

7. Bildung eines Krisenteams

Das Wachstum der Gesamtschule im Auge behaltend, ist für die nähere Zukunft zu prüfen, ob ein speziell geschultes Krisenteam gebildet werden kann, das insbesondere im Bereich von XIII.4 Medienkompetenz beweisen und schnelle Hilfestellungen an Betroffene geben kann. Wünschenswert wäre auch die Beauftragung einer Vertrauenslehrkraft, die primärer Ansprechpartner wird.

IX. Kooperation mit Fachleuten

Der Notfallplan verpflichtet in (Verdachts-)Fällen von sexueller Gewalt Fachleute, wie sie in spezialisierten Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt, aber auch in den eigenen Strukturen der Träger und Verbände zu finden sind, bei der Einschätzung und Entscheidungsfindung zum Vorgehen einzubeziehen. So können Fehlentscheidungen und ein Vorgehen, das den Ruf der Einrichtung über das Kindeswohl stellt, verhindert werden. Damit die Kooperation im Beratungsfall reibungslos funktioniert, sollte der Kontakt unabhängig von einem konkreten Anlass gesucht und gepflegt werden.

1. Zusammenarbeit mit dem Team Hilfen zur Erziehung (Allgemeiner Sozialer Dienst)

Entsprechend dem Brandenburgischen Schulgesetz entscheidet die Schule rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. Einbeziehung meint eine gemeinsame Abstimmung zum weiteren Handeln im Sinne des Kindeswohls.

Über den Zeitpunkt der Einbeziehung des Jugendamtes entscheidet die Schulleitung. Sie trifft auch die Entscheidung, ob der Kindeswohlgefährdung mit eigenen zur Verfügung stehenden Mitteln innerhalb der Schule begegnet werden kann. Die Information des Jugendamtes erfolgt dann mittels Meldebogen gemäß Anlage per Fax.

Wenn der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet ist, werden die Personensorgeberechtigten über die Einschaltung des Jugendamtes informiert. Die Schulleitung erhält durch die fallzuständige Sozialarbeiterin oder den fallzuständigen Sozialarbeiter eine Eingangsbestätigung per E-Mail. Ist eine Hilfe zur Erziehung durch das Jugendamt zur Abwendung der gemeldeten Kindeswohlgefährdung notwendig, ist die Schule im Rahmen von Fachgesprächen bzw. im weiteren Hilfeverlauf im Rahmen von Hilfeplangesprächen zu beteiligen.

Ist eine sofortige Intervention zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung notwendig und der junge Mensch wird außerhalb des Elternhauses untergebracht, erhält die Schule durch das Jugendamt die Information darüber. So ist es möglich, dass auch die Lehrkräfte in entsprechender Weise auf die für das Kind veränderte Situation eingehen können.²

2. Kooperation mit der Schulsozialarbeit

Sozialarbeit an Schule als ein Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe agiert in enger Wechselwirkung mit dem System Schule. Dies setzt ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft voraus. Die Sozialarbeiter*innen an der Schule haben gem. § 8a SGB VIII den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in eigener Verantwortung nach dem SGB VIII wahrzunehmen. Sie haben eigene Verfahren innerhalb ihres Trägers, wie sie mit Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdungen

² aus: Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landkreis Potsdam-Mittelmark und dem Staatlichen Schulamt Brandenburg an der Havel zum Kinderschutz. 2017 Bad Belzig.

umgehen. Die Abstimmung zwischen dem Vorgehen der Schule, dem Träger der Sozialarbeit an Schule [...] ist erforderlich und soll zwischen diesen verbindlich geregelt werden.³

3. Kooperation mit Fachberatungsstellen zum Thema sexualisierte Gewalt

Konkrete regionale Fachberatungsstellen Kooperationspartner sind zeitnah zu suchen und der Rahmen der Zusammenarbeit abzuklären. Bei konkreten Fällen ist auch die Hinzuziehung von telefonischer oder Online-Beratung durch das Hilfetelefon Sexueller Missbrauch (0800-22 555 30 bzw. beratung@hilfetelefon-missbrauch.de) ein sinnvolles Vorgehen.

Fachberatungsstellen

- STIBB e.V. - Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt (<https://www.stibbev.de>)
- DREIST e.V. (Mädchen und Frauen) – (<https://www.dreist-ev.de>)
- Opferhilfe Land Brandenburg e.V. – (<http://www.opferhilfe-brandenburg.de>)
- eJF -Beratungsstelle Parduin mit Tara (<https://www.ejf.de/arbeitsbereiche/beratungsstellen/erziehungsberatung-familienberatung-schulprobleme-familienbildung/beratung-parduin-und-tara.html>)
- Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg – (<https://www.fachstelle-kinderschutz.de>)
- Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800 22 55 530 (<https://nina-info.de/hilfetelefon.html>)

Weiterführende Links zum Thema

- <https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/>
- <https://beauftragter-missbrauch.de/>
- <https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/home/>
- <https://www.dgfpi.de/startseite.html>
- <https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/akteure-der-kinder-und-jugendhilfe.html>
- <https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/unterstuetzen-staerken-schuetzen-/schutz-vor-misshandlung-missbrauch-vernachlaessigung.html>

aus: Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landkreis Potsdam-Mittelmark und dem Staatlichen Schulamt Brandenburg an der Havel zum Kinderschutz. 2017 Bad Belzig.

X. Links und Literatur

Vorgaben und Meldebögen von Landkreis und Schulamt

- Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landkreis Potsdam-Mittelmark und dem Staatlichen Schulamt Brandenburg an der Havel zum Kinderschutz. 2012 Bad Belzig, erneuert 2017.
verfügbar unter: <https://www.potsdam-mittelmark.de/de/bildung-soziales/kinder-jugend-familie/schule-jugendhilfe/>

Daraus Entnommen:

- Anlage 1 – Rechtsgrundlagen https://www.potsdam-mittelmark.de/fileadmin/Redakteure/Bilder/Bildung%20%26%20Soziales/PDF/Anlage_1.pdf
- Anlage 2 – Datenschutz https://www.potsdam-mittelmark.de/fileadmin/Redakteure/Bilder/Bildung%20%26%20Soziales/PDF/Anlage_2.pdf
- Anlage 3 - Handlungsleitfaden für Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal https://www.potsdam-mittelmark.de/fileadmin/Redakteure/Bilder/Bildung%20%26%20Soziales/PDF/Anlage_3.pdf
- Anlage 4 - Ablaufschema Kooperation Schule-Jugendhilfe https://www.potsdam-mittelmark.de/fileadmin/Redakteure/Bilder/Bildung%20%26%20Soziales/PDF/Anlage_4.pdf
- Anlage 5 - Dokumentationsmaterial für Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal (Dokumentationsbogen, Protokoll Fallberatung, Meldebogen) https://www.potsdam-mittelmark.de/fileadmin/Redakteure/Bilder/Bildung%20%26%20Soziales/PDF/Anlage_5.pdf